

Dr. Margarete Berent

Weibliche Teilhabe in Wissenschaft und Beruf – Das Porträt einer Pionierin

Melina Reyher

Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Professur von Prof. Dr. Andreas Funke), djB-Mitglied und JuJu-Ansprechpartnerin in Nordbayern

I. Einleitung

Dass wir im Jahr 2022 das hundertjährige Jubiläum von Frauen in juristischen Berufen feiern durften, haben wir mutigen Frauen zu verdanken, die entgegen dem damals geltenden Zeitgeist für ihren Platz in Rechtswissenschaft und Justiz gekämpft haben. Eine von ihnen war Dr. *Margarete Berent*. In Anbetracht ihrer Herkunft und ihres Geschlechts ist es erstaunlich, wie *Margarete Berent* in Zeiten, in denen Frauen nicht einmal die juristischen Staatsexamina ablegen durften, zur ersten promovierten Juristin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wurde. Auch später war *Berent* häufig eine der Ersten: Sie war nicht nur die erste Schriftführerin des Deutschen Juristinnen-Vereins, sondern auch eine der ersten preußischen Rechtsanwältinnen. Doch es sollte nicht lange dauern, bis *Berents* Errungenschaften ihr wieder entzogen wurden – aufgrund ihrer jüdischen Herkunft.

II. Der Weg zu den Examina

Als Tochter des Kaufmanns *Max Berent* sowie der Hausfrau *Natalie Berent*, geborene *Gabriel*, wurde *Margarete Berent* am 9. Juli 1887 in Berlin geboren.¹ Mit 19 Jahren legte sie im Jahr 1906 das Lehrerinnenexamen ab, das sie zum Unterrichten an Mädchenschulen berechtigte. Nachdem sie vier Jahre lang an einem Berliner Mädchengymnasium gelehrt hatte, bereitete sie sich im Jahr 1910 mit sogenannten „Gymnasialkursen für Frauen zu Berlin“ auf ihr Abitur vor. Nach Bestehen des Abiturs im selben Jahr stand ihr der Weg zu den Universitäten offen. Sie entschied sich für ein Studium der Rechtswissenschaft. Bereits damals wurde der Studiengang der Rechtswissenschaft mit Ablegen des ersten Staatsexamens beendet. Darauf folgte, wie auch heute, das Referendariat und das zweite Staatsexamen. Obwohl Frauen zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach und nach eine Immatrikulation an deutschen Universitäten offenstand,² gab es für sie keinen allgemeinen Zugang zu den juristischen Staatsexamina und Berufen. Auch einzelfallbezogene Zulassungsgesuche lehnten die Justizministerien der Länder überwiegend ab. So auch im Fall *Berent*: Das preußische Justizministerium verwehrte ihr im März 1912 den Zugang zum ersten Staatsexamen.

Diese Verweigerung führte *Margarete Berent* nach Erlangen: In Bayern bestand auch für Frauen der Zugang zum ers-

ten juristischen Staatsexamen. Die Zahl der eingeschriebenen Studentinnen an den juristischen Fakultäten blieb trotz dieser Möglichkeit gering: Im Sommersemester 1915 waren nur 0,1 Prozent der Jurastudierenden an der Ludwig-Maximilian-Universität München weiblich – das entsprach einer Frau. Damit war der Wert nach Änderung der Prüfungsordnung sogar noch niedriger als vor Änderung im Sommersemester 1911 mit damals 0,3 Prozent. Ein heute unvorstellbar geringer Anteil an Frauen, den die Erlanger Universität sogar noch unterboten konnte: Hier ergibt sich aus den Immatrikulationsregistern, dass bis zur Einschreibung *Berents* im Sommersemester 1913 keine Frau in Erlangen Rechtswissenschaft studierte.³

Vor ihrer Immatrikulation in Erlangen im Frühjahr 1913 studierte *Berent* fünf Semester an der Berliner Universität (Oktober 1910 bis April 1913). Nach ihrem Wechsel nach Erlangen legte sie die juristische Zwischenprüfung ab, die damals Voraussetzung für eine juristische Promotion war, und wurde im November 1913 die erste Frau, die im Fachbereich Rechtswissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität promovierte. Ihre Arbeit über „Die Zugewinnstgemeinschaft⁴ der Ehegatten“⁵ unter Betreuung von Prof. Dr. *Erwin Riezler* wurde mit „magna cum laude“ benotet. Was ihre umfangreiche Dissertation für einen Einfluss auf die Familienrechtsreform 1958 haben würde, konnte *Berent* zu dieser Zeit noch nicht ahnen.

Obwohl *Margarete Berent* gerade aus dem Grund nach Bayern wechselte, weil es Frauen dort gestattet war, das erste Staatsexamen zu absolvieren, legte sie nach erfolgter juristischer Zwischenprüfung und Promotion im Jahr 1913 das erste juristische Staatsexamen erst 1919 in ihrer Heimat Preußen ab. Das erste Staatsexamen in Bayern erfolgte damals durch das Ablegen einer juristischen Zwischenprüfung und einer Universitätsprüfung. *Berent* legte in Erlangen den ersten Teil des Staatsexamens ab (die juristische Zwischenprüfung, welche sie auch zur Promotion befugte), den zweiten Teil (die erforderliche

1 Grundlage für die biographischen Informationen zu Margarete Berent ist Margarete Berent Collection, Folder 1, Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York City, AR 2861.

2 Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen – Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945), Köln 2011, S. 25.

3 Zum Sommersemester 1913 hatten sich neben Berent jedoch noch zwei weitere Frauen für ein Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen immatrikuliert, weswegen Berent nicht die erste, sondern eine der ersten drei Studentinnen der Rechtswissenschaft an der Universität Erlangen war.

4 Die damals so bezeichnete „Zugewinnstgemeinschaft“ entspricht inhaltlich der heutigen Zugewinnsgemeinschaft.

5 Berent, Margarete: Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten, Breslau 1915.

Universitätsprüfung) jedoch nicht. Sie legte das erste Staatsexamen somit nicht in vollem Umfang in Erlangen ab.⁶ Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Da die typischen juristischen Berufe den Frauen aber auch nach Ablegen des ersten Staatsexamens versperrt blieben, erscheint es logisch, dass *Margarete Berent* direkt nach ihrer Promotion ins Berufsleben einsteigen wollte. Denn selbst den Frauen, die ihr Studium erfolgreich mit dem ersten Staatsexamen beendet hatten, blieb das zweite Staatsexamen verwehrt. In ihrem Aufsatz „Die Frau in juristischen Berufen“⁷ berichtete *Berent* von der entsprechenden bayerischen Praxis, Jurastudentinnen vor dem ersten Staatsexamen unterschreiben zu lassen, dass ihnen bekannt sei, dass trotz des ersten juristischen Staatsexamens kein Referendariat sowie zweites Staatsexamen folgen werden.⁸

In den sechs Jahren zwischen ihrer Promotion und dem Ablegen des Staatsexamens setzte sie ihre juristischen Kenntnisse unter anderem als juristische Hilfskraft in Kanzleien sowie in einer Rechtsschutzstelle für Frauen ein. Wie aus ihren Arbeitszeugnissen hervorgeht, bewies sie als juristische Hilfskraft in Kanzleien ein „außerordentliches juristisches Wissen“ und hat die Kanzleien, soweit als Frau ohne zweites Staatsexamen zulässig, vor Gericht „in mehreren Sachen mit Erfolg“ vertreten.⁹ Ab 1917 arbeitete die promovierte Juristin in der Verwaltung der Stadt Groß-Berlin. Dort verblieb sie auch nach Ablegung ihrer juristischen Staatsprüfung im Dezember 1919, bis sie schließlich im Juni 1922 mit dem Referendariat begann. Zum Zeitpunkt ihres ersten Staatsexamens bestand noch kein allgemeiner Zugang zum Referendariat oder zum Assessorexamen, Einzelfallgesuche wurden vorwiegend abgelehnt.

Gegen diesen fehlenden Zugang kämpfte die Frauenbewegung an. Besonders der Deutsche Juristinnen-Verein, Vorgängerverein des seit 1948 bestehenden Deutschen Juristinnenbundes, hatte die reichsweite Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen zum Ziel. Der Verein wurde von *Margarete Berent* gemeinsam mit ihrer ebenfalls promovierten Erlanger Kommilitonin *Margarete Meseritz*, spätere *Muehsam-Edelheim*, sowie der promovierten Juristin *Marie Munk* 1914 und *Marie Raschke* gegründet. Bei Gründung war *Margarete Berent* Schriftführerin. Darauf folgte von 1921 bis März 1933 das Amt der ersten Vorsitzenden. Im Jahr 1919, also fünf Jahre nach Gründung, bezeichnete der Verein 85 ordentliche und vier außerordentliche Mitglieder.¹⁰

Ebenfalls in diesem Jahr nahm der Kampf der Juristinnen neuen Schwung auf. Das Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 spornte die Frauen im Kampf um die Zulassung zu den Staatsexamina und den juristischen Berufen an. In ihren Forderungen bezogen sie sich vor allem auf Art. 109 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, welcher in seinem zweiten Satz statuierte, dass „Männer und Frauen grundsätzlich die selben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten [haben]“ sowie auf Art. 128 der Weimarer Reichsverfassung, nach dem laut Absatz 1 „alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen [sind]“ und laut Absatz 2 „alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche

Beamte beseitigt [werden]“. Nach jahrelangen Diskussionen über die Zulassung der Frau zu den juristischen Berufen wurde der Zustand eines föderalen Flickenteppichs durch eine Initiative des Reichsjustizministers *Gustav Radbruch* beendet: Am 11. Juli 1922 wurde das „Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“¹¹ verabschiedet.

Das jahrelange Warten auf eine typisch juristische Tätigkeit sollte sich für *Margarete Berent* gelohnt haben: Im Sommer 1922 begann ihr Referendariat, am 9. Februar 1925 bestand sie das Assessorexamen. Eine Woche später, am 16. Februar 1925, wurde sie zur Gerichtsassessorin ernannt und wurde eine der ersten Rechtsanwältinnen Preußens.¹²

III. Zulassungsentzug und Emigration

Trotz eines holprigen Starts aufgrund fehlender Mandant*innen, konnte sich *Berent* im Laufe der Jahre als Anwältin in Preußen etablieren. Die Einkünfte ihrer Kanzlei waren laut Dr. *Erna Corte*, Magistratsrätin aus Berlin, damals bereits „über denen eines in der Eingangsstufe befindlichen höheren Beamten“.¹³ *Margarete Berent* war Rechtsanwältin, Gründerin und Vorsitzende des Deutschen Juristinnen-Vereins und Vorstandsmitglied des Deutschen Akademikerinnenbundes – ihre Leidenschaft für weibliche Partizipation in Wissenschaft und Beruf war und ist nicht zu übersehen.

Doch ihr berufliches Glück währte nicht lange: Im Juni 1933 wurde *Berent* aufgrund des „Gesetzes zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ die Zulassung entzogen. Grund dafür war ihre jüdische Herkunft. Infolge dieser drastischen Zäsur in ihrem Berufsleben entschied sich *Margarete Berent*, ihre juristischen Kenntnisse zu einem guten Zweck zu nutzen. So arbeitete sie von Oktober 1933 bis Ende 1939 in der „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“. Erst 1938 plante *Berent* eine Auswanderung. Obwohl sie ab August 1938 beim US-Konsulat registriert war, war ein baldiges Visum aufgrund des hohen Gesuchaufkommens nicht absehbar. Für *Berent* drängte aufgrund ihrer jüdischen Herkunft jedoch die Zeit. Infolge des Kriegsausbruchs und dem damit verbundenen Zuspitzen der politischen Lage musste *Berent* von der erstbesten Möglichkeit Gebrauch machen. Sie wanderte im November 1939 nach Chile aus und reiste von dort aus weiter in die USA, wo sie im August 1940 in New York City eine neue Heimat fand.

6 Hierzu Röwekamp, Marion, *Margarete Berent*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen-Lexikon zu Leben und Werk*, Baden-Baden 2005, S. 36.

7 *Berent*, Margarete: *Die Frau in juristischen Berufen*, *Die Frau der Gegenwart – Deutsche Zeitschrift für moderne Frauenbestrebungen* 1917, S. 153-155.

8 Ebd., S. 153.

9 Arbeitszeugnis *Margarete Berent*, September 1915, in: *Margarete Berent Collection*, Folder 1, Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York City, AR 2861.

10 Mitgliederliste Deutscher Juristinnenverein e.V., August 1919, in: *Margarete Berent Collection*, Folder 1, Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York City, AR 2861.

11 Reichsgesetzblatt I, S. 573.

12 Hierzu Röwekamp (Fn. 5), S. 38.

13 Erklärung Dr. *Erna Corte*, Juli 1959, in: *Margarete Berent Collection*, Folder 4, Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York City, AR 2864.

IV. Konsequenzen der Emigration

Eine Emigration war zum damaligen Zeitpunkt mit einigen Konsequenzen verbunden und konnte unter Umständen zu der Aberkennung oder Entziehung von akademischen Graden führen. Trotz dieser vorkommenden Praxis an der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg besonders gegenüber Exilant*innen wurde *Berents* Dokortitel nicht aberkannt.¹⁴ Grund hierfür war eine Mischung aus Ermessensspielräumen, Rechtslücken und Zufall.

Der Großteil der Entziehungen beruhte auf dem 1939 erlassenen „Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade“.¹⁵ Nach dessen § 4 Absatz 1 konnte eine Entziehung bei „Unwürdigkeit“ des*der Inhaber*in des akademischen Grades stattfinden. Eine solche Unwürdigkeit ergab sich vor allem aus dem Entzug oder Widerruf der Staatsangehörigkeit infolge des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933.¹⁶ Tatbestandlich umfasste dieses Gesetz Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen wurden,¹⁷ sowie Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhielten.¹⁸ Zwar fiel *Berent* mit ihrer Emigration 1939 unter die zweite tatbestandliche Möglichkeit (Reichsangehörige im Ausland), doch lag die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach diesem Gesetz im Ermessen der Landesbehörden und des Reichsministers. Von diesem Ermessen wurde im Fall *Berent* kein Gebrauch gemacht.

Daran änderte auch die 1943 erlassene Durchführungsverordnung zum „Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade“ nichts. Während in den Fällen eines erfolgten Widerrufs oder einer erfolgten Entziehung der Staatsangehörigkeit nach dem Ausbürgerungsgesetz die Fakultäten und Dekane bis 1943 entscheiden durften, ob als Konsequenz dieser fehlenden Staatsangehörigkeit auch noch der Doktorgrad entzogen werden sollte,¹⁹ wurde diese Entscheidung durch die entsprechende Durchführungsverordnung von 1943 zum Automatismus: Mit dieser Verordnung erfolgte eine Aberkennung von nun an von Gesetzes wegen.²⁰ Voraussetzung für diesen Automatismus war aber entweder ein Widerruf oder eine Entziehung der Staatsangehörigkeit nach dem Ausbürgerungsgesetz. Eine solche Maßnahme im Sinne des Ausbürgerungsgesetzes ist im Fall *Berent*, wie erwähnt, nicht erfolgt.

Ihre Staatsangehörigkeit verlor *Berent* auf der Grundlage eines anderen Gesetzes, nämlich gemäß § 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 der „Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz“.²¹ Nach dieser Verordnung wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einer Person aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland kraft Gesetzes aberkannt.

Die automatische Aberkennung des akademischen Grades nach der Durchführungsverordnung bezog sich jedoch nur auf das oben genannte Ausbürgerungsgesetz von 1933, nicht jedoch auf die „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“. Die Universität Erlangen wandte zwar die Bestimmungen über die automatische Aberkennung des akademischen Grades analog auf zwei jüdische Emigranten, die nach der „Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten an,²² doch geschah dies nicht im Fall *Berent*. Trotz Verlust der

deutschen Staatsangehörigkeit behielt *Margarete Berent* somit ihren Dokortitel.

V. Juristische Tätigkeit in New York

Trotz ihres abgeschlossenen Studiums und ihres Dokortitels musste *Berent* nach ihrer Emigration ganz von vorne anfangen. Nachdem sie in New York zunächst durch Aushilfsjobs und Haushälterinnen-tätigkeiten über die Runden kommen musste,²³ begann sie Mitte der 1940er Jahre erneut ein Jurastudium, welches sie 1948 mit dem Bachelor of Laws (LL. B) abschloss. 1949 eröffnete sie im Alter von 62 Jahren eine Kanzlei am Broadway. Aufgrund fehlender Mandant*innen arbeitete *Berent* ab 1951 als „Junior Attorney“ des „New York Legislative Service“, also der Rechtsabteilung der Stadt New York, wo sie bis kurz vor ihrem Tod 1965 tätig war. Nebenbei hielt sie bis zum Schluss ihres Lebens Vorträge und engagierte sich in der jüdischen Gemeinde.

Margarete Berent starb am 23. Juni 1965 in New York. Überlebende Familienmitglieder sowie ein*e Lebenspartner*in sind nicht bekannt. Zum Zeitpunkt ihres Todes waren *Berents* Eltern bereits verstorben. Ihr Bruder *Hans* sowie dessen Ehefrau und Sohn wurden in Auschwitz ermordet.

Betrauert wurde *Margarete Berent* von ihren Freund*innen, ihren Kolleg*innen sowie der jüdischen Gemeinde.

VI. Einflüsse auf die Familienrechtsreform

Berent hinterlässt heute noch Spuren im Recht. Mit ihrer Doktorarbeit zur Zugewinnngemeinschaft verfasste sie die erste Monografie²⁴ zu diesem Institut seit Einführung des Ehegüterrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Zugewinnngemeinschaft war zu Zeiten von *Berents* Dissertation keine neue oder unbekannte Rechtsfigur. So fand sie unter anderem im Mainzer Landrecht von 1755 oder im Coburgischen Recht Anwendung.²⁵ Dennoch hat sich der Gesetzgeber mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die Zugewinnngemeinschaft und für die sogenannte Errungenschaftsgemeinschaft entschieden. *Berent* betrachtete

14 Zu den Betroffenen der Aberkennung der Doktorgrade an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vgl. Mertens, Bernd / Feketisch-Weber, Margarete: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus, Erlangen 2010, S. 63 ff.

15 Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 07.06.1939, RGBl. I S. 985.

16 Vgl. hierzu Mertens / Feketisch-Weber (Fn. 12), S. 25.

17 § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933, RGBl. I. S. 1015.

18 Ebd., § 2 Abs. 1.

19 Vgl. hierzu Mertens / Feketisch-Weber (Fn. 12), S. 29.

20 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29.03.1943, RGBl. I S. 168.

21 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941, RGBl. I S. 722.

22 Mertens / Feketisch-Weber (Fn. 12), S. 31.

23 Dies ergibt sich aus dem Nachruf für Margarete Berent von Rabbi Bernhard N. Cohn, Juni 1965, in: Margarete Berent Collection, Folder 4, Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York City, AR 2864.

24 Vgl. zu dieser Einordnung Röwekamp (Fn. 2), S. 581.

25 Berent, Margarete: Die Zugewinnngemeinschaft der Ehegatten, Breslau 1915, S. 15 f.

die – damals sogenannte – Zugewinnsgemeinschaft jedoch als emanzipatorisch vorzugswürdigen Güterstand und setzte sich sowohl mit ihrer Dissertation als auch mit weiteren Werken²⁶ für ein neues, geschlechtergerechteres Familienrecht ein. Prof. Dr. *Erwin Riezler*, *Berents* Betreuer und Gutachter, betrachtete ihre Doktorarbeit als „erste monographische Bearbeitung eines Rechtsinstituts, das nicht nur das Schrifttum vervollständigt, sondern in der Praxis und in Ungarn²⁷ von großem praktischem Interesse ist“.²⁸ Wie groß die Relevanz dieses Rechtsinstituts und somit auch der Einfluss der von *Berent* dazu verfassten Monographie war, zeigte sich vor allem über 40 Jahre nach der Veröffentlichung: Mit Inkrafttreten des „neuen Familienrechts“ am 1. Juli 1958 stellte die Zugewinnsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand dar. *Berent*, die im Schlusswort ihrer Dissertation feststellte, dass eine gleichberechtigte Partnerschaft erst in Zukunft erwartet werden konnte, trug zu diesem großen Schritt in Richtung Gleichberechtigung durch Verfassen ihrer Dissertation einen Teil bei.

VII. Fazit und Erinnerung

Auf der Suche nach der ersten promovierten Juristin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bin ich auf *Margarete Berent* gestoßen. Niemals hätte ich erwartet, wie groß die Wellen sind, die *Margarete Berent* durch ihren juristischen und gesellschaftlichen Einsatz geschlagen hat. Wer weiß schon, wie das Familienrecht heute aussehen würde ohne ihre bahnbrechende Dissertation? Wer weiß, ob es den Deutschen Juristinnenbund überhaupt in seiner Form geben

würde ohne den Vorgängerverein Deutscher Juristinnen-Verein? Die große Leistung, die die weiblichen Juristinnen des frühen 20. Jahrhunderts zum Status quo beigetragen haben, ist ein wichtiger Teil der deutschen Rechtsgeschichte. Diesen Frauen sei gedankt. Nicht nur, aber besonders als Deutscher Juristinnenbund ist es unsere Pflicht, an sie zu erinnern und ihre Namen zu nennen.²⁹

- 26 Berent, Margarete: Die Neugestaltung des Familienrechts, *Die Frau* 38 (1930/1931), S. 725-730; Berent, Margarete / Munk, Marie: Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete, 1921.
- 27 Zur Zugewinnsgemeinschaft in Ungarn vgl. Herger, Eszter: Ist die Zugewinnsgemeinschaft ein deutsches Phänomen?, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2018, S. 81-101.
- 28 Gutachten von Erwin Riezler, in: Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg, Promotionsakten der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen, Nr. 3841.
- 29 Zur vertieften Auseinandersetzung mit Margarete Berent vgl. Röwekamp, Marion, Margarete Berent, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen-Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005*, S. 36-40; Reinicke, Peter, Eine frühe Rechtsanwältin in Deutschland – Margarete Berent, in: *Hering, Sabine (Hrsg.) Jüdische Wohlfahrt im Spiegel von Biographien, Frankfurt am Main 2006*, S. 74-83; Häntschel, Hiltrud, „Eine neue Form der Bindung und der Freiheit.“ Die Juristin Margate Berent, in: *Häntschel, Hiltrud / Hadumod Bußmann (Hrsg.), Bedrohlich gescheit. Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern, München 1997*, S. 231–236.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-2-83

Ist das Recht oder kann das weg?

Bericht über die Frühjahrstagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) „Utopie einer neuen normativen Ordnung – Alternativen *im* Recht/Alternativen *zum* Recht“ vom 9.–11. März 2023 im Warburg Haus in Hamburg

Amelie Schillinger

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der djB-Geschäftsstelle, Berlin¹

Vom 9. bis 11. März 2023 fand im Warburg Haus in Hamburg die Frühjahrstagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) statt.² Das JFR ist eine Vereinigung junger deutschsprachiger Wissenschaftler*innen aus den Bereichen Rechts- und Sozialphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Es wurde Anfang der 1990er Jahre ins Leben gerufen und steht in enger Verbindung mit der Deutschen Sektion der 1909 begründeten Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). Die diesjährige Tagung wurde organisiert von *Daria Bayer* (Mitglied der djB-Kommission Strafrecht) gemeinsam mit *Hannah Ofterdinger*, *Sören Deister*, *Marcus Döller*, *Simon Kneip* und *Jan-Robert Schmidt*. Anliegen der Tagung war es,

gemeinsam eine Utopie einer neuen normativen Ordnung zu imaginieren – und zwar durch das Aufzeigen von Alternativen sowohl *im* Recht als auch *zum* Recht, also außerhalb des bestehenden Rechts.

Prof. Dr. Greta Olson: The Utopian Desire for a Just Legal Order and Rechtsgeföhle

Der erste Abend begann mit einer Keynote von Prof. Dr. *Greta Olson*. Sie ist Professorin für Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Gießen und war Fellow am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ in Bonn (2014, 2016). Außerdem ist sie Mitbegründerin des European Network

- 1 Die Verfasserin studierte Kulturwissenschaft und Philosophie (B.A.), Rechtswissenschaft (LL.B.) und Gender Studies (M.A.).
- 2 https://rechtsphilosophie.files.wordpress.com/2023/02/01_programm_jfr_2023.pdf; Twitter: @JFRUtopien.